



Hygienekonzept für den Trainings- und Wettkampfbetrieb des VfB 1999 Bischofswerda e.V.

Wesenitzsportpark Bischofswerda
Clara-Zetkin-Straße 4
01877 Bischofswerda
Hallennr.: 34505

Dieses Hygienekonzept des VfB 1999 Bischofswerda basiert auf dem Hygiene- und Verhaltenskonzept des Schulamtes des Landkreises Bautzen, welches gemäß den Vorgaben der geltenden Sächsischen Corona-Schutzverordnung (vom 24.08.2021) sowie der Allgemeinverfügung zu den Hygieneauflagen (vom 25.08.2021) des Sächsischen Landtages erstellt wurde.

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist unter Einhaltung der pandemiebedingten Hygieneregeln zulässig.

Hygienemaßnahmen in Abhängigkeit der Pandemieentwicklung

1. Allgemeine Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz bis 35

- Aktiven, Helfern sowie Zuschauern mit erkältungsähnlichen Symptomen ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet
 - Die Hände sind nach Betreten der Sportstätte zu waschen und zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel wird vom Betreiber der Sportstätte gestellt und befindet sich im Eingangsbereich des Foyers.
 - Die pandemiebedingten Abstandsregeln (mind. 1,50 m Abstand) sind im Zuschauerbereich der Halle (Tribünen auf der Spielflächenebene und Stehtribünen im oberen Bereich der SH) von allen Personen einzuhalten, welche keinen gleichen Hausstand haben
 - Die Sanitärbereiche, einschließlich der Duschen, können unter Einhaltung der Abstandsregel genutzt werden
 - Die Trainer / Übungsleiter bzw. der Veranstalter veranlasst vor der Nutzung die Desinfektion der benötigten Sportgeräte, z.B. Wechselbänke und Wettkampfbälle. Das Desinfektionsmittel wird durch den ausrichtenden Verein gestellt.
 - Die Zuschauerzahl wird auf **maximal 100 Personen** begrenzt, wovon **20 Zuschauer dem Gästebereich** zuzuordnen sind
 - Bei Betreten der Sporthalle ist von Jedem, Aktiven wie Zuschauer, eine Gesundheitserklärung abzugeben. Auf dieser Erklärung sind der Name und die Telefonnummer einzutragen, um im Falle des Bekanntwerdens von Infektionen, das Gesundheitsamt informieren zu können. Die Daten werden beim Verein deponiert und lediglich im Bedarfsfall dem Gesundheitsamt mitgeteilt. 4 Wochen nach dem Wettkampf werden die Datensätze vernichtet.
- Für den Trainingsbetrieb genügt das Führen einer Anwesenheitsliste.

- In der Sporthalle ist grundsätzlich kein Mundschutz zu tragen. Sollte aber organisationsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden können, ist Mundschutz zu tragen. Aktive im Training und Wettkampf sind vom Tragen des Mund- und Nasenschutzes grundsätzlich befreit.
- Die Wettkampfstätte wird vor und während der Veranstaltung be- und entlüftet
- Der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung wird durch einen Ordnungsdienst des Vereins kontrolliert
- Hygieneverantwortlicher und Leiter des Ordnungsdienstes ist:

Spfd. Tony Mütze (0174 / 6 01 10 29)

2. Zusätzliche Maßnahmen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35

Die Regelungen der 1. Maßnahme gelten entsprechend.
Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder negativen Testnachweises. Diese Pflicht besteht für Jedermann, egal ob Sportler, Trainer oder Zuschauer.

3. Zusätzliche Maßnahmen bei Erreichen der Vorwarnstufe

(Belegung von 180 Krankenhausbetten auf Intensivstationen mit Covid 19 Erkrankten)

Die Regelungen der 1. Maßnahme gelten gemäß der zusätzlichen Maßnahme eingeschränkt. (z.B. Zuschaueranzahl)

Die Regelungen der 2. Maßnahme gelten entsprechend.

Die Nutzung der Sporthallen ist nur noch mit maximal 10 Personen gestattet.

Geimpfte oder genesene Personen werden dabei nicht mitgezählt.

Wettkämpfe sind ohne Zuschauer, unter den vorgegebenen Bedingungen, gestattet.

4. Zusätzliche Maßnahmen bei Erreichen der Überlastungsstufe

(Belegung von 420 Krankenhausbetten auf Intensivstationen mit Covid 19 Erkrankten)

Die Regelungen der 1. Maßnahme gelten gemäß der zusätzlichen Maßnahme eingeschränkt. (z.B. Zuschaueranzahl)

Die Regelungen der 2. und 3. Maßnahme gemäß der zusätzlichen Maßnahme eingeschränkt. (z.B. Wegfall des neg. Testnachweises – 2G)

Während der Geltung der Überlastungsstufe besteht für den Zugang von Sporteinrichtungen (Innenbereich) die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises.

Auch in der 3. Stufe sind Training und Wettkämpfe ohne Zuschauerbeteiligung unter den genannten Bedingungen gestattet.



Vereinsvorsitzender

VfB 1999 Bischofswerda e.V.